

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

18. Jahrgang

Wittmund, den 3. März 1997

Nr. 3

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises	
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Gemeinde Werdum, Ortsteil Werdum	
- Innenbereichssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 -	7
Bauleitplanung in der Ortschaft Carolinensiel der Stadt Wittmund	
Bebauungsplan 6.6/B 41 „Fischhörn“ mit örtlichen Bauvorschriften	
hier: Durchführung des Anzeigeverfahrens	8
Bauleitplanung in der Ortschaft Carolinensiel der Stadt Wittmund	
Bebauungsplan 6.6/B 42 „Kur-Heim“ mit örtlichen Bauvorschriften	
hier: Durchführung des Anzeigeverfahrens	8
Bauleitplanung der Stadt Wittmund	
Bebauungsplan 6.1/B 70 „Nordwestlich der Langeoogstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften	
hier: Durchführung des Anzeigeverfahrens	8
Bebauungsplan Nr. 7 „Horster Schweiz“ der Gemeinde Friedeburg	9

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Gemeinde Werdum, Ortsteil Werdum

- Innenbereichssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 -

Auf Grund des § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z. Z. gültigen Fassung und gemäß § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z. Z. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Werdum in der Sitzung am 10. 12. 1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB werden gemäß den im beigefügten Lageplan im Maßstab 1:2000 ersichtlichen Darstellungen und Festsetzungen festgelegt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Rat der Gemeinde Werdum in seiner Sitzung am 22. 1. 1979 beschlossene Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Gemeinde Werdum für das Gebiet Werdum außer Kraft.

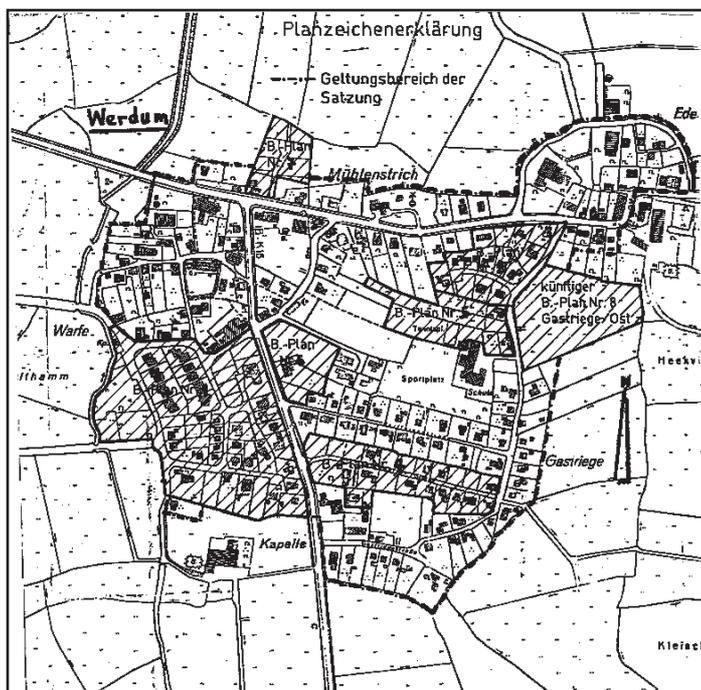
Gemeinde Werdum, den 10. 12. 1996

(L. S.)

Hass
Bürgermeister

Der Landkreis hat mit Verfügung vom 18. 2. 1997, Az.: 65/61, gemäß § 34 Abs. 5 i. V. m. § 22 Abs. 3 Baugesetzbuch und § 1 Abs. 3 Nr. 2 DVBAuGB erklärt, daß gegen die am 10. 12. 1996 beschlossene vorstehende Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Gemeinde Werdum, Ortsteil Werdum, keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht wird.

Der Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus dem nachstehenden Planausschnitt.



Grundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000 (Verkleinerung), vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, Katasteramt Wittmund

Die Satzung mit Lageplan (Maßstab 1:2000) liegt ab sofort bei der Gemeinde Werdum, Im Gastfeld 6, 26427 Werdum, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ferner wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Werdum, 25. Februar 1997

Gemeinde Werdum
Der Bürgermeister
Hass

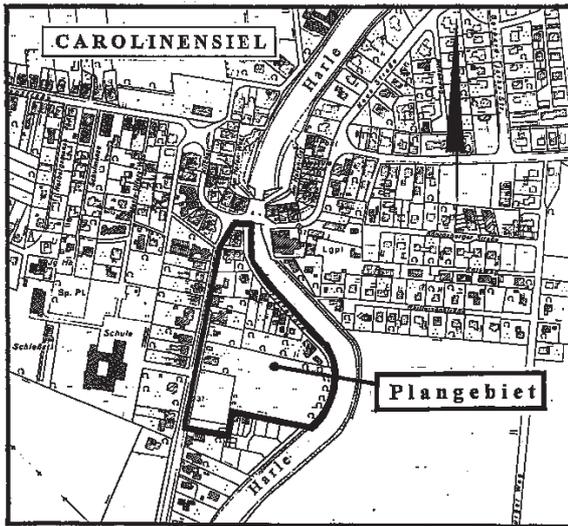
Stadt Wittmund
- Bauamt -

Bauleitplanung in der Ortschaft Carolinensiel der Stadt Wittmund Bebauungsplan 6.6/B 41 „Fischhörn“ mit örtlichen Bauvorschriften

hier: Durchführung des Anzeigeverfahrens

Der Landkreis Wittmund hat im Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) mit Verfügung vom 12. Februar 1997, Az. 65/61 26 1 66, gegen den vom Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 19. 12. 1995 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan 6.6/B 41 „Fischhörn“ keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachstehend abgedruckten Skizze ersichtlich.



Kartengrundlage: DGK 5 2312/5, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Der Bebauungsplan und die Begründung können während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 318/328, eingesehen werden.

Der Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wittmund, den 3. März 1997

Krüger
Bürgermeister

Stadt Wittmund
- Bauamt -

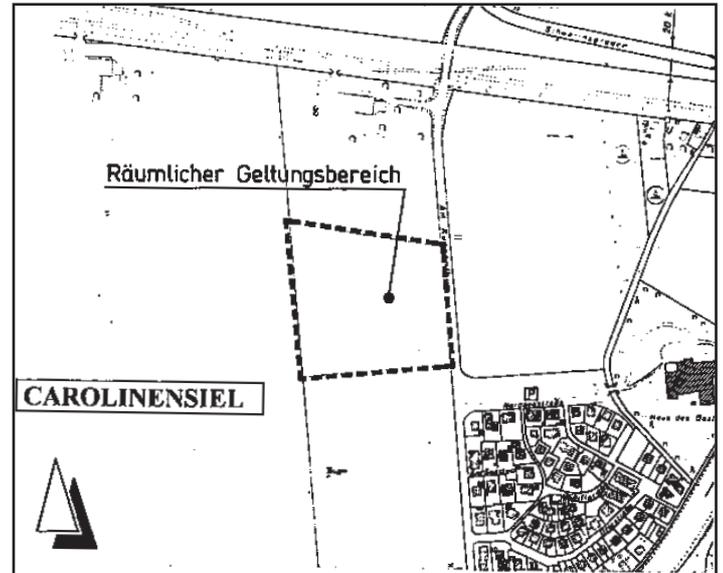
Bauleitplanung in der Ortschaft Carolinensiel der Stadt Wittmund Bebauungsplan 6.6/B 42 „Kur-Heim“ mit örtlichen Bauvorschriften

hier: Durchführung des Anzeigeverfahrens

Der Landkreis Wittmund hat im Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) mit Verfügung vom 10. Februar 1997, Az.

65/61 26 1 66, gegen den vom Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 19. 12. 1995 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan 6.6/B 42 „Kur-Heim“ keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachstehend abgedruckten Skizze ersichtlich.



Kartengrundlage: DGK 5 2212/30, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Der Bebauungsplan und die Begründung können während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 318/328, eingesehen werden.

Der Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wittmund, den 3. März 1997

Krüger
Bürgermeister

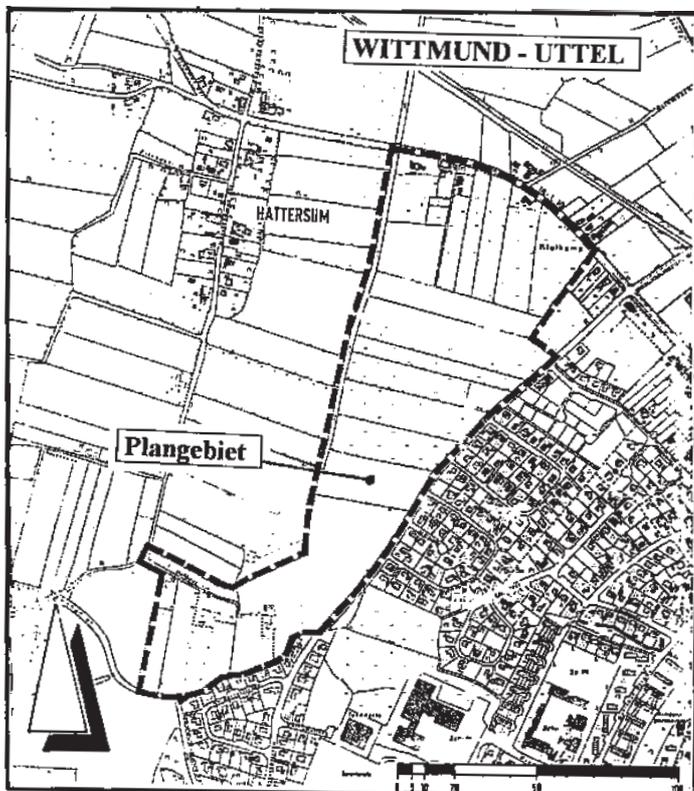
Stadt Wittmund
- Bauamt -

Bauleitplanung der Stadt Wittmund Bebauungsplan 6.1/B 70 „Nordwestlich der Langeoogstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften

hier: Durchführung des Anzeigeverfahrens

Der Landkreis Wittmund hat im Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) mit Verfügung vom 10. Februar 1997, Az. 65/61 26 1 61 (B 70), gegen den vom Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 7. 5. 1996 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan 6.1/B 70 „Nordwestlich der Langeoogstraße“ keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachstehend abgedruckten Skizze ersichtlich.



Kartengrundlage: DGK 5 2412/3, 4, 8 und 9, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Der Bebauungsplan und die Begründung können während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 318/328, eingesehen werden.

Der Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

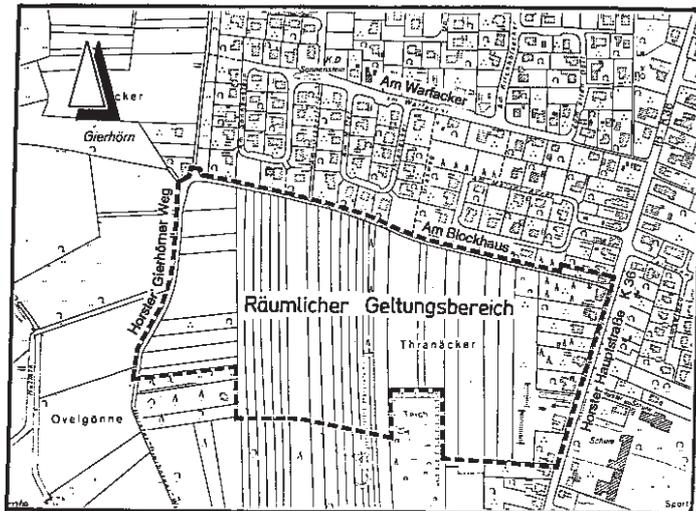
Wittmund, den 3. März 1997

Krüger
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 7 „Horster Schweiz“ der Gemeinde Friedeburg

Gegen den vom Rat der Gemeinde Friedeburg am 26. 9. 1996 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 7 „Horster Schweiz“ mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung hat der Landkreis Wittmund im Anzeigeverfahren gemäß § 11 Baugesetzbuch (BauGB) mit Verfügung vom 6. 2. 1997 - Az.: 65/61 26 1 25 - keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Kartengrundlage: DGK 2513/16, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann im Rathaus Friedeburg, Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg, Zimmer 12, während der Besuchszeiten von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 7 „Horster Schweiz“ mit den nach § 56 NBauO i. V. m. § 98 NBauO enthaltenen baugestalterischen Festsetzungen in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Friedeburg geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Friedeburg, den 3. März 1997

Gemeinde Friedeburg
Der Bürgermeister